

die Art und Weise der Rezeption durchaus unterschiedlich: Oft sind die Kapitularien ohne ausdrücklichen Zitatnachweis in den laufenden Text übernommen worden, und zuweilen bestehen diese „Zitate“ lediglich aus einem Halbsatz oder einer bloßen Anspielung. Aber es kommt auch vor, daß es sich bei einem scheinbar eigenen Beschluß des Konzils, eingeleitet etwa mit ... *auctoritate ecclesiastica interdicens* ... ¹²³⁾, in Wirklichkeit um ein Benediktus-Levita-Zitat handelt. An anderer Stelle wiederum wird der Wißbegierige mit dem Verweis beschieden, er finde die einschlägigen Bestimmungen in einem Kapitel der Kapitulariensammlung, das aber als solches nicht zitiert wird ¹²⁴⁾, und einmal hat man den Eindruck, daß ein unbefangener Leser — ob bewußt oder unbewußt, sei dahingestellt — in die Irre geführt wird: So heißt es in Kapitel VIII in wörtlicher Aufnahme eines Benediktus-Levita-Kapitels, man halte es für erforderlich, zu wiederholen, *quid sacri canones præci-*

auszuschließen ist, dann ist damit aber noch nicht gesagt, daß ein direkter Rückgriff auf Ansegis vorliegen müßte. Das Kapitel kann genauso gut aus Ben. Lev. I, 214 (MGH LL 2, 2 S. 57, 37—48), theoretisch auch aus Isaak zitiert worden sein, wo es teilweise den eigentlichen Titeln vorangestellt ist (vgl. z. B. die Edition J. S i r m o n d s, Conc. ant. Gall. 3, 1629, S. 645; dieses Kapitel fehlt aber in der vom Konzil benutzten Handschriftengruppe L, P1 und V, so daß eine Isaak-Rezeption in diesem Fall praktisch ausgeschlossen werden muß). Als mögliche Vorlage wäre hingegen wieder an die kleine, nur vier Kapitel umfassende und mit *INCIPIT DE REBUS ECCLESIAE* betitelte Sammlung zu denken, die in den o. g. Isaak-Hss. überliefert ist und die P. F o u r n i e r, Annales de l'Univ. de Grenoble 11 (1899) S. 364 nach Cod. Par. lat. 2449 beschrieben hat (bei V steht das fragliche Kapitel fol. 51v). Vielleicht ist die Provenienz dieses Stückes aus Benediktus Levita sogar wahrscheinlicher als die aus Ansegis, denn dieser hat übereinstimmend mit Hinkmar *servitio alio* (vgl. Capit. 1 S. 407, 5), während Ben. Lev. übereinstimmend mit Trosly *aliquo servitio* aufweist. Das letzte, im Konzil vorkommende Ansegiskapitel (II, 45, Capit. 1 S. 423, 31—32, S i r m o n d S. 549 a, 20—22) ist wegen der mit Hinkmar übereinstimmenden falschen Kapitelzählung (47 statt 45, von Gundlach im Text [ZKG 10, 1889, S. 101] emendiert; daß diese Kapitelzählung nicht singuläres Eigengut der von Gundlach abgedruckten Leidener Hs. ist, zeigt die von A. G a u d e n z i, Scripta anecdota glossatorum [Bibl. iuridica medii aevi 2, 1892] wiedergegebene Florentiner Überlieferung, wo S. 12 das fragliche Kapitel wie in der Leidener Hs. als 47. gezählt wird). Eine Übernahme der kurzen Sentenz aus Hinkmars Schrift ist also an dieser Stelle sicher. — Die einzigen Stücke, bei denen ein Rückgriff auf die Sammlung des Ansegis von Fontanelle anzunehmen ist, befinden sich also alle im Kap. III. Sie sind überdies thematisch insofern kohärent, als sie alle das Mönchsleben bzw. das Klosterwesen betreffen.

¹²³⁾ Kap. VIII, S i r m o n d S. 554 a, 54—56. Ähnlich verhält es sich S. 553 b, 4 ff. (*Ergo decernimus et nos...*, doch wird hier das Kapitel *nominatim* zitiert).

¹²⁴⁾ Vgl. S i r m o n d S. 553 a, 33—36: *Quid autem lex imperatorum de huiuscemodi raptoribus inbeat, in libro V cap CCXXXVIII scire volens reperiet.*